



II- 1922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 13801/17-15/72

852 /A.B.

zu 874 /J.

Wien, 13. 12. 1972

Präs. am 15. Dez. 1972

Anfragebeantwortung

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 25.10.1972, Nr. 874/J, betreffend eine Meldung der Austria Presseagentur vom 19.9.1972 mit dem Titel "Ist die Preisüberwachung ein Politikum?", beantworte ich wie folgt:

Frage 1: "Ist der dargestellte Sachverhalt richtig?"

Antwort: Im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer wurden die Landesgendarmeriekommanden mit Erlaß vom 21.6.1972, Zl. 5438/8-15/72, angewiesen, für jeden Verwaltungsbezirk zwei geeignete Beamten für die verstärkte Preisüberwachung namhaft zu machen.

Das Landesgendarmeriekmando für Tirol meldete am 3.7.1972 mit F.S. Nr. 22407 (zu E.Nr. 1409/72) für den Bezirk Innsbruck I einen Beamten des Gendarmeriepostens Kematen und einen Beamten des Gendarmeriepostens Gries im Sellrain. Mit F.S. Nr. 31047 (zu E.Nr. 1409/72) vom 8.9.1972 meldete das LGK f. Tirol im Nachhang zur Meldung vom 3.7.1972, daß im Bezirk Innsbruck I an Stelle des Beamten des Gendarmeriepostens Gries im Sellrain ein Beamter des Gendarmeriepostens Gries am Brenner für die Preisüberwachung vorgesehen ist. Eine Begründung wurde nicht angeführt.

. / .

Ich wurde auf diese Änderung von verschiedenen Seiten aufmerksam gemacht. Mein Sekretariat nahm am 18.9.1972 Verbindung mit dem Gendarmeriezentralkommando auf, welches seinerseits das Landesgendarmeriekommando für Tirol anwies, die ursprüngliche Einteilung wieder herzustellen. Das Landesgendarmeriekommando für Tirol meldete noch am gleichen Tag mit F.S. Nr. 32000 (zu E.Nr. 1409/72), daß die Namhaftmachung des Beamten des Gendarmeriepostens Gries am Brenner wieder rückgängig gemacht und der ursprüngliche nominierte Beamte des Gendarmeriepostens Gries im Sellrain endgültig eingeteilt wurde.

Frage 2: "Wenn ja, sehen Sie die Preisüberwachung nur in Händen sozialistischer Beamter gewährleistet?"

Antwort: Für die Preisüberwachung ist einzig und allein die Einsatzbereitschaft entscheidend.

Frage 3 a): "Wieviele Weisungen bzw. Erlässe ließen Sie im Zusammenhang mit dem Gendarmeriebeamten, der vom Gendarmerieposten Schönberg i. St. nach Gries im Sellrain versetzt wurde, an das Landesgendarmeriekommando für Tirol ergehen?"

b) "Wie lauten die telefonischen und schriftlichen Weisungen bzw. Erlässe und welche Stellungnahme hat das Landesgendarmeriekommando Tirol hiezu vorher oder nachher abgegeben?"

Antwort: Der Beamte legte am 26.1.1971 eine Bitte um Versetzung zur Bundespolizeidirektion Innsbruck, Sicherheitswache, vor. Als Begründung wurde angeführt, daß er auf dem Posten Gries i. S. keine Möglichkeit habe, sich fortzubilden und eine Einteilung auf einem Posten

im Wipptal oder auf dem Posten Schönberg nicht möglich sei. Das Landesgendarmeriekommando für Tirol befürwortete die Bitte wegen der angespannten Personalsituation nicht und meldete, daß die Einteilung in Schönberg gegenwärtig nicht durchführbar sei, es werde aber bestrebt sein, den Beamten im Oktober 1971 auf einen anderen Posten zu versetzen.

Mit Erlaß vom 8.6.1971, Zl. 128.877-14/71, wurde das Landesgendarmeriekommando für Tirol durch das Gendarmeriezentralkommando angewiesen, dem Ersuchen des Beamten auf Versetzung auf einen Posten im Wipptal nach Möglichkeit stattzugeben bzw. die entgegenstehenden Gründe zu melden. Das Landesgendarmeriekommando meldete am 16.6.1971, daß die Versetzung des Beamten mit Rücksicht auf die Personalsituation zu diesem Zeitpunkte nicht möglich sei, und daß diese Personalmaßnahme auch insoferne auf Schwierigkeiten stoße, als ein anderer Beamter des Gendarmeriepostens Gries im Sellrain sich seit Jahren um eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle bemühe. Falls die sozialen Verhältnisse der beiden Beamten sich nicht ändern sollten, hätte der 2. Beamte eher Anspruch auf Versetzung. Daraufhin wurde das Landesgendarmeriekommando für Tirol angewiesen, der Versetzungsbitte des 1. Beamten baldmöglichst Folge zu geben, allenfalls könnte nach der nächsten Ausmusterung ein prov. Gendarm beim Gendarmerieposten Gries im Sellrain eingeteilt werden. Das Landesgendarmeriekommando für Tirol meldete am 18.8.1971, daß über das Versetzungsanuchen des 1. Beamten bei der Personalkonferenz am 2.9.1971 entschieden werde und falls die Personalvertretung zustimme, beabsichtigt sei, diesen Beamten am 15.9.1971 dem Gendarmerieposten Schönberg zuzuteilen und nach der Ausmusterung des Grundausbildungskurses mit 4.10.1971 dorthin zu versetzen. Am 3.9.1971 meldete das Landesgendarmeriekommando für Tirol, daß bei der Personalkonferenz am

./.

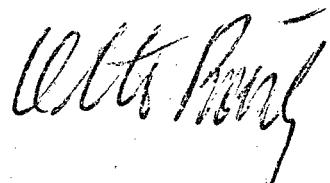
2. 9. 1971 festgelegt wurde, daß der Versetzung des 1. Beamten zum Gendarmerieposten Schönberg nicht entsprochen werden kann, weil der 2. Beamte schon seit 3 Jahren seine Versetzung anstrebt. Das Landesgendarmeriekommmando beabsichtige jedoch einvernehmlich mit dem Fachausschuß den 1. Beamten im Frühjahr 1972 einem anderen Posten zuzuteilen. Am 20. 9. 1971 wurde das Gendarmeriezentralkommando von mir angewiesen, Sorge zu tragen, daß das Landesgendarmeriekommmando für Tirol dem Versetzungsansuchen des 1. Beamten stattgibt, welchem Auftrag das Gendarmeriezentralkommando entsprochen hat. Das Landesgendarmeriekommndo meldete, daß dieser Beamte mit Wirkung vom 27. 9. 1971 dem Posten Schönberg zugeteilt wurde. Der Fachausschuß hat sowohl gegen die Zuteilung als auch gegen die Versetzung schriftlich Einwendungen erhoben. Laut Meldung des Landesgendarmeriekommmandos hat jedoch der Herr Landeshauptmann von Tirol mit Schreiben vom 19. 4. 1971 der Überstellung des Beamten in den Sicherheitswachdienst der Polizeidirektion Innsbruck nicht zugestimmt, aber ersucht, für diesen Beamten in absehbarer Zeit eine passende Einteilungsänderung durchzuführen. Diese Äußerung des Herrn Landeshauptmannes kam de facto einer Zustimmung der Versetzung gleich. Der Zentralausschuß für die Bediensteten des Gendarmeriedienstes schloß sich am 20. 12. 1971 der ablehnenden Haltung des Fachausschusses nicht an.

Das Landesgendarmeriekommndo für Tirol wurde daher am 27. 4. 1972 angewiesen, den Beamten auf den Gendarmerieposten Schönberg zu versetzen und den Vollzug zu melden.

Am 20. 6. 1972 legte das Landesgendarmeriekommndo für Tirol eine Berufung des Beamten vom 17. 5. 1972 gegen den Bescheid des Landesgendarmeriekommmandos vom 5. 5. 1972, mit dem seine Versetzung zum Posten Schönberg verfügt worden war, vor. Da der Beamte in der Begründung der Berufung anführte, daß er seine Versetzungsbitte

vom 21.5.1970 nicht mehr aufrecht erhalte und diese vor Ausfertigung des Bescheides am 28.4.1972 mündlich und schriftlich beim Landesgendarmeriekommando für Tirol widerrufen habe, wurde der Berufung unter Zahl 54.117/1-14/72 vom 5.7.1972 Folge gegeben und der angefochtene Bescheid des Landesgendarmeriekommendos für Tirol aufgehoben. Gleichzeitig wurde dem Landesgendarmeriekommando für Tirol mitgeteilt, daß die mit Erlaß Zl. 135.405-14/71 vom 23.9.1971 getroffene Anordnung bezüglich Dienstzuteilung und Versetzung des Beamten widerrufen werde.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Meldung an die APA, auf die sich die Anfrage bezieht, von der APA nicht ausgesandt wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Otto Renz".